



*vpod Zentralsekretariat  
Verbandskommission Bildung,  
Erziehung, Wissenschaft  
Sonnenbergstrasse 83  
Postfach, 8030 Zürich  
Telefon 01 266 52 52  
Fax 01 266 52 53  
vpod@vpod-ssp.ch  
www.vpod.ch*

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)  
Vernehmlassung Bildungsrahmenartikel  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern

Zürich, 18. Oktober 2004

**Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung  
Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur  
des Nationalrats**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) Stellung zu nehmen. Da unseres Erachtens der Reformbedarf im Bildungswesen weit über die Vorschläge der WBK-N hinaus geht, werden wir dies grundsätzlich unter Frage 1 begründen und dann unter Frage 4 einen alternativen Entwurf für eine «Bildungsverfassung» unterbreiten, der von unserer Fachkommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft ausgearbeitet worden ist.

Mit freundlichen Grüssen  
*vpod Zentralsekretariat*

Doris Schüepp

**Beilage:**  
Antworten zu den Vernehmlassungsfragen mit alternativem Entwurf für die «Bildungsverfassung»  
im Anhang

# **Stellungnahme des vpod zum Fragenkatalog bezüglich der Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats für einen «Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung»**

## **Frage 1. Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung für notwendig?**

Diese Frage können wir mit Überzeugung bejahen. Mit der Totalrevision von 1999 ist zwar erfreulicherweise die Bundeskompetenz für die Berufsbildung in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Im Übrigen wurden aber die Bestimmungen zum Bildungswesen im Wesentlichen unverändert übernommen, obwohl ein Reformbedarf seit Jahrzehnten unbestritten ist und 1973 ein neuer Bildungsartikel lediglich am Ständemehr scheiterte. Deshalb sind wir von Anfang hinter den Bemühungen von Nationalrat Hans Zbinden für die Schaffung eines Bildungsrahmenartikels gestanden.

Umso enttäuscht sind wir vom Resultat, das die WBK-N sechs Jahre nach der Annahme der Parlamentarischen Initiative Zbinden vorgelegt hat. Im schulischen Jargon ausgedrückt hat sie ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Zur Illustration nur zwei Beispiele:

- Der Abriss der Geschichte der eidgenössischen Bildungspolitik im Abschnitt 2 «Stationen der eidgenössischen Bildungspolitik» ihres Berichts weist eine entscheidende Lücke auf. Er unterschlägt, dass die Schweiz 1992 den UNO-Sozialrechtspakt und 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert und damit ausdrücklich das Recht auf Bildung anerkannt und sich völkerrechtlich zu seiner Umsetzung verpflichtet hat. Damit wird eine elementare Grundlage für eine Neugestaltung der Verfassungsbestimmungen zum Bildungswesen negiert.
- Eine Analyse der Funktionstüchtigkeit des Bildungswesens fehlt. Wie aber soll ohne eine solche Grundlage entschieden werden, was zu ändern ist und wo die bisherige Kompetenzordnung beibehalten werden soll? Der ganzen Arbeit fehlt damit das sachliche Fundament.

Erstaunliches ist auch im Ablauf der Kommissionsarbeit geschehen. Eigentlich hatte die Kommission ihre Arbeit schon 2001 beendet und einen Vorschlag für einen Bildungsrahmenartikel ausgearbeitet. Wie sie selber berichtet (Bericht, Seite 16) passte dieser Artikel der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) nicht, und die Arbeit begann von vorne, nun aber unter Federführung der EDK. Erneut wurde auf eine Analyse des Bildungswesens verzichtet und stattdessen ein Staatsrechtler mit der Ausarbeitung eines neuen Vorschlags betraut, mit minimalen inhaltlichen Vorgaben («Harmonisierungspunkte oder Eckwerte: Bildungsstufen (Dauer und Übergänge, Abschlüsse der Sekundarstufen I und II», Bericht Seite 16). Mit dieser Anlage der Weiterarbeit war zum vorneherein sichergestellt, dass kein politischer Wurf entstehen konnte, sondern der Status quo im Wesentlichen bestätigt wird.

Wir unterbreiten deshalb in der Antwort auf Frage 4 einen Alternativvorschlag zu jenem der WBK-N.

## **Frage 2. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung von Kantonen und Bund (insbesondere in den Artikeln 62 und 62a)?**

Wie bereits bei Frage 1 ausgeführt halten wir den Reformbedarf für grundlegender als er im Entwurf der WBK-N Niederschlag gefunden hat. Aus unserer Sicht sind die Vorschläge, auch jene in den Artikeln 62 und 62a, ungenügend. Wie werden deshalb in der Antwort auf Frage 4 unsere eigenen Vorschläge unterbreiten.

## **Frage 3. (a) Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug?**

Wenn nur die Alternative zwischen Variante 1 und 2 zur Diskussion steht, geben wir klar der Variante 2 den Vorzug.

## **Frage 3 (b) Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?**

Unseres Erachtens müssen die Bundeskompetenzen ab Sekundarstufe II ausgebaut werden. Wir haben das in unserem Vorschlag in der Antwort auf Frage 4 detailliert ausgeführt.

#### **Frage 4. Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu andern Punkten?**

Wie bereits in den Fragen 1 bis 3 angekündigt, unterbreiten wir einen Alternativvorschlag zu jenem der WBK-N. An deren Arbeit haben wir das Fehlen einer Analyse der Funktionstüchtigkeit des Schweizer Bildungswesens kritisiert. Eine solche liefern auch wir nicht. Dass wir uns trotzdem an einen konkreten Vorschlag heran gewagt haben, gründet darauf, dass sich unsere Verbandskommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft seit Jahrzehnten mit der schweizerischen Bildungspolitik befasst, gestützt auf Mitglieder aus allen Landesteilen, die sich beruflich im Bildungswesen engagieren und zwar auf allen Stufen des Bildungswesens. Zu einer ganzen Reihe von Fragen haben wir in den letzten Jahren fundierte Stellungnahmen erarbeitet, auf die sich unser Vorschlag abstützt.

#### **Recht auf Bildung gehört in die Verfassung**

Unser Hauptkritikpunkt ist, dass einmal mehr die Gelegenheit verpasst wird, das Recht auf Bildung in der Verfassung zu verankern. Dies scheint seit dem Scheitern einer solchen Vorlage im Jahre 1973 zum Tabu geworden zu sein. Das ist umso seltsamer, als damals dem Recht auf Bildung in der Volksabstimmung zugestimmt wurde (die Vorlage schaffte jedoch ganz knapp die Hürde des Ständemehrs nicht). So hat sich 1983 die EDK gegen die Ratifikation des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesprochen, wegen dem darin garantierten Recht auf Bildung.<sup>1</sup>

Beim Beitritt der Schweiz zum UNO-Sozialrechtspakt (1992) wurde die Gelegenheit verpasst, das dort verankerte Recht auf Bildung<sup>2</sup> auch in der Bundesverfassung festzuschreiben. Dasselbe wiederholte sich beim Beitritt zur UNO-Kinderrechtskonvention (1997). In seiner Botschaft behandelte der Bundesrat das Recht auf Bildung ausführlich<sup>3</sup> und erwähnte, auch die EDK befürwortete den Beitritt ohne Vorbehalt (S. 56), kam aber nicht auf die Idee, dies auch in die Verfassung zu übernehmen. Angesichts der von der Schweiz anerkannten völkerrechtlichen Garantien ist es schwer nachvollziehbar, dass bei der Totalrevision zwar ein Grundrechtekatalog in die Bundesverfassung von 1999 aufgenommen wurde, das Recht auf Bildung darin aber nicht berücksichtigt ist.

Dass dieser Schritt nun auch mit der «Bildungsverfassung» nicht getan werden soll, ist noch einmal eine Stufe unverständlicher. Denn in den Zielen des Bundesrates für die laufende Legislaturperiode figuriert auch die «Botschaft betreffend das erste Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950»<sup>4</sup>, Gemäss den Departementszielen 2004 war die Vernehmlassung dazu sogar noch für 2004 vorgesehen.<sup>5</sup> Dieses Zusatzprotokoll garantiert in Artikel 2 das «Recht auf Bildung». Mit seiner Annahme werden Klagen dazu beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof möglich. Dann gibt es wirklich keinen Grund mehr, das Recht auf Bildung nicht auch in der Verfassung zu verankern.

#### **Bildung: Menschenrecht oder Handelsware**

Dem menschenrechtlichen Anspruch auf das Recht auf Bildung ist allerdings in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts Konkurrenz erwachsen durch die Vorstellung von Bildung als einer international handelbaren Dienstleistung. Sie hat ihren Niederschlag gefunden im «Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen» (GATS) von 1994, einem der WTO-Verträge.<sup>6</sup>

Im internationalen Vergleich ist die Schweiz damals zur Bildung ziemlich weit gehende Verpflichtungen eingegangen. Eine öffentliche Diskussion darüber ist allerdings erst in den letzten Jahren entstanden. Der vpod hat dies an seiner Verbandskonferenz Lehrberufe im Juni 2002 zum Hauptthema gemacht und dazu eine Resolution «Bildung ist ein Menschen-

---

<sup>1</sup> siehe dazu: Tobler Ruedi: Erziehungsdirektoren haben das Recht auf Bildung blockiert; in: Bildung ist ein Menschenrecht – auch in der Schweiz? VPOD-Magazin für Schule und Kindergarten, Lachen AR, Nr. 98, September 1996

<sup>2</sup> siehe dazu: Künzli Jörg, Kälin Walter: Die Bedeutung des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für das schweizerische Recht, Kap. VIII Das Recht auf Bildung (Art. 13 und 14); in: Kälin Walter, Malinverni Giorgio, Nowak Manfred: Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2. erw. Auflage 1997, Helbling & Lichtenhahn, Basel

<sup>3</sup> Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes, vom 29. Juni 1994, BBl 1994 V 1, S. 54 - 57

<sup>4</sup> «Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007» vom 25. Februar 2004, BBl 2004 1200

<sup>5</sup> «Jahresziele 2004 der eidgenössischen Departemente und der Bundeskanzlei» gemäss Art. 51 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (Bundesratsbeschluss vom 19. November 2003), Seite 5

<sup>6</sup> siehe dazu: Tobler Ruedi: GATS – was ist das und was bedeutet es für die Schule? In: vpod bildungspolitik, Lachen AR, Nr. 132, Juni 03, Seite 11

recht und keine Handelsware» verabschiedet.<sup>7</sup> Daraufhin forderte die EDK an ihrer Jahresversammlung im November 2002 «öffentliche Diskussion und Transparenz».<sup>8</sup> Sie liess zusammen mit dem BBW ein Gutachten zur Tragweite von GATS für das Bildungswesen erstellen.<sup>9</sup> Parallel dazu gab die CRUS (Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten) ein Gutachten zum Einfluss des GATS auf die Hochschulen in Auftrag.<sup>10</sup> Wie weit Gesetze zum Bildungswesen in der Schweiz als «Handelshemmnisse» aufgefasst werden könnten, bleibt umstritten. Wir unterstützen deshalb die EDK in ihren Bemühungen um den Schutz des öffentlichen Bildungswesens durch entsprechende Demarchen im Rahmen der WTO-Verhandlungen.<sup>11</sup> Dies ist wohl der am Erfolg versprechendste Weg, das öffentliche Bildungswesen vor Übergriffen durch GATS zu schützen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass die Revision der Bildungsartikel auch eine Gelegenheit ist, den Willen zum Schutz des öffentlichen Bildungswesens zum Ausdruck zu bringen.

## **Recht auf Bildung bedeutet konkrete Verpflichtungen**

Das Fehlen des Rechts auf Bildung in der Verfassung ist schon 1998 vom UNO-Sozialrechtsausschuss kritisiert worden. Das ist jenes Gremium von unabhängigen Fachleuten, das damit beauftragt ist, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Sozialrechtspakt durch die Vertragsstaaten zu überprüfen. Dazu haben die Staaten periodisch ihre Berichte zur Prüfung zu unterbreiten. Ihren ersten Bericht hat die Schweiz 1996 abgeliefert, der 1998 vom Sozialrechtsausschuss behandelt wurde.<sup>12</sup>

In seinen «Observations finales» vom 7. Dezember 1998 äussert sich der Ausschuss besorgt darüber, dass die Schweiz gewisse Bestimmungen eher als programmatisch denn als rechtliche Verpflichtung betrachtet, insbesondere auch solche zum Recht auf Bildung, die nach Auffassung des Ausschusses sehr wohl direkt anwendbar sind (Punkt 10). Er ist denn auch besorgt darüber, dass die Schweiz das Recht auf Bildung nicht in die Verfassung aufgenommen hat (Punkt 11). Er empfiehlt der Schweiz, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die vom Pakt garantierten Rechte ganz ins Schweizer Rechtssystem übernommen werden (Punkt 25). Er empfiehlt auch eine stärkere Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebungen, um sicherzustellen, dass so grundlegende Rechte wie jenes auf Bildung angemessen respektiert werden. (Punkt 26).<sup>13</sup>

Der Sozialrechtspakt formuliert das Recht auf Bildung also nicht lediglich als abstraktes Prinzip, in den Artikeln 13 und 14 enthält er konkrete Bestimmungen zur Ausgestaltung dieses Grundrechts. Das gleiche gilt für Artikel 28 der Kinderrechts-

---

<sup>7</sup> abgedruckt in vpod bildungspolitik, Lachen AR, Nr. 132, Juni 03, Seite 28

<sup>8</sup> Liberalisierung im Bildungsbereich (GATS): EDK fordert öffentliche Diskussion und Transparenz, Pressemitteilung vom 11.11.2002

<sup>9</sup> Krafft Mathias-Charles: Geltungsbereich der von der Schweiz im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen und ihre Auswirkungen auf das schweizerische Bildungssystem. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK; in: Die Auswirkungen des GATS auf das Bildungssystem der Schweiz, Bern, Schriftenreihe BBW 2003 / 3d, Seite 7

<sup>10</sup> Cottier Thomas, Breining-Kaufmann Christine, Kennett Maxine: Liberalisation of Higher Education Services in Switzerland: The Impact of the General Agreement on Trade in Services (GATS). Gutachten im Auftrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS; in: Die Auswirkungen des GATS auf das Bildungssystem der Schweiz, Bern, Schriftenreihe BBW 2003 / 3d, Seite 65

<sup>11</sup> siehe dazu beispielsweise: GATS-Verhandlungen: Auswirkungen auf Bildungssystem Schweiz definitiv klären. Pressemitteilung der EDK vom 19.8.2003

<sup>12</sup> Erster Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BIGA, Bern, Mai 1996 (nicht im Bundesblatt publiziert), zu finden unter: [www.dv.admin.ch/sub\\_dipl/g/home/arti/report.html](http://www.dv.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report.html), Rubrik: «Berichte UNO», dort: «Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» (ist unter falschem Datum aufgeführt)

<sup>13</sup> Observations finales du Comité des droits économiques sociaux et culturels : Switzerland. 07/12/98. E/C.12/1/Add.30; zu finden auf der Homepage des EDA: [www.dv.admin.ch/sub\\_dipl/f/home/arti/report.html](http://www.dv.admin.ch/sub_dipl/f/home/arti/report.html), unter «Droits économiques et sociaux»:

10. Le Comité ne partage pas la position de l'État partie selon laquelle les dispositions du Pacte représentent des principes et des objectifs de programme plutôt que des obligations juridiques et ne peuvent donc pas être incorporées dans la législation. Il rappelle que, dans son observation générale No 3 de 1990 sur la nature des obligations des États parties au titre de l'article 2 du Pacte, il se réfère à un certain nombre de dispositions du Pacte, dont celles des articles 8 sur le droit de grève et 13 sur le droit à l'éducation, qui sont, semble-t-il, susceptibles d'être immédiatement appliquées dans le cadre du système judiciaire. Le Comité juge difficile de suggérer que les dispositions susmentionnées ne sont pas, vu leur nature, applicables en elles-mêmes et par elles-mêmes.

11. Le Comité se déclare préoccupé par la situation existant dans l'État partie où certains droits définis dans le Pacte ne sont pas reconnus sur le plan constitutionnel, qu'il s'agisse des droits au travail, à l'éducation ou à la culture. (...)

25. Le Comité suggère à l'État partie de prendre les mesures voulues pour donner plein effet juridique au Pacte, afin que les droits qui y sont visés soient pleinement intégrés dans le système juridique.

26. Le Comité recommande de continuer à harmoniser les lois cantonales pour garantir que les dispositions du Pacte soient dûment respectées, concernant notamment des droits aussi fondamentaux que le droit au travail, à l'éducation et à la culture.

konvention, die in Artikel 29 zudem konkrete Bildungsziele enthält. Sowohl der Sozialrechtsausschuss wie der Kinderrechtsausschuss haben in sog. «Allgemeinen Bemerkungen» («Observations générales»)<sup>14</sup> die Bedeutung des Rechts auf Bildung genauer umschrieben: Der Sozialrechtsausschuss in den Bemerkungen Nr. 11 «Aktionspläne für die Grundschulbildung (Artikel 14 des Paktes)» und Nr. 13 «Das Recht auf Bildung (Artikel 13 des Paktes)», beide von 1999, der Kinderrechtsausschuss in den Bemerkungen 1 «Bildungsziele (Artikel 29 Absatz 1)» von 2001.<sup>15</sup>

## **Sprachenvielfalt**

Noch immer geht das Bildungswesen weitgehend von der Vorstellung von in sich geschlossenen Sprachräumen aus. Der gesellschaftlichen Realität entspricht dies schon lange nicht mehr. Die Folge ist eine massive strukturelle Diskriminierung der Kinder, deren Erstsprache nicht mit der Schulsprache übereinstimmt.<sup>16</sup> Den Unterricht in der Erstsprache der Kinder von ImmigrantInnen, aber auch BinnenmigrantInnen, überlässt das Bildungswesen Schweiz im Wesentlichen den Herkunftsländern und der privaten Initiative von Gemeinschaften Eingewanderter.<sup>17</sup>

Der vpod setzt sich seit mehr als einem Jahrzehnt aktiv dafür ein, dass die öffentliche Schule die Verantwortung für diesen Unterricht übernimmt. So sind wir 1993 mit einer Eingabe an alle kantonalen Erziehungsdirektionen gelangt, mit der wir die Übernahme der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verantwortung für die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur durch die Kantone beantragten.<sup>18</sup> Und erst im letzten Januar haben wir eine Tagung organisiert zum Thema «Sprachenvielfalt in den Schweizer Schulen – ein wichtiges Potenzial», zu dem jetzt eine Dokumentation erschienen ist.<sup>19</sup> Die Gründe für den Einbezug der Migrationssprachen in das öffentliche Bildungswesen sind in diesen Publikationen ausführlich dargelegt. Es ist für uns ein elementares Anliegen, dass diese Frage auch in der «Bildungsverfassung» ihren Niederschlag findet.

## **Basisstufe**

Bei der Einschulung besteht ein grosser Reformbedarf. Wir sind klar der Meinung, dass dafür das von der EDK entwickelte Modell der Basisstufe<sup>20</sup> eine zukunftsweisende Lösung darstellt. Dazu haben wir dieses Jahr einen Leitfaden erarbeitet, in dem die Rahmenbedingungen umschrieben sind, die für die Basisstufe unseres Erachtens erfüllt sein müssen.<sup>21</sup> Mit der Vorverlegung der Schulpflicht auf das Alter von 4 Jahren wird das Recht auf Bildung auf dieser Stufe sichergestellt.

## **Sekundarstufe II**

Die bisher unterschiedlichen «Welten» von Berufsbildung und Maturitätsschulen sind zusammen zu bringen in eine kohärente und zugleich pluralistische Sekundarstufe. Dazu haben EDK und BBT (damals noch BIGA) 1996 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die wegweisende Vorstellungen entwickelt hat.<sup>22</sup> Dazu haben wir letztes Jahr ein Grundlagenpapier erarbeitet.<sup>23</sup>

---

<sup>14</sup> «Allgemeine Bemerkungen» enthalten die Interpretation der jeweiligen Ausschüsse zu einzelnen Bestimmungen und Fragen ihrer Konvention und sollen den Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und der Berichterstattung behilflich sein.

<sup>15</sup> Die «Observations générales» sind auf der Homepage des UNO-Menschenrechtszentrums in Genf zu finden unter: [www.ohchr.org/english/bodies](http://www.ohchr.org/english/bodies); dort unter den jeweiligen Ausschüssen (wegen Überarbeitung der Homepage derzeit nur auf englisch zugänglich). Die drei allgemeinen Bemerkungen zum Recht auf Bildung sind in deutscher Übersetzung zu finden unter: [www.vpod-bildungspolitik.ch](http://www.vpod-bildungspolitik.ch), in der Rubrik «aktuell» unter «Recht auf Bildung».

<sup>16</sup> siehe dazu: Kronig Winfried, Haeblerlin Urs, Eckhart Michael: Immigrantenkinder und schulische Selektion. Pädagogische Visionen, theoretische Erklärungen und empirische Untersuchungen zur Wirkung integrierender und separierender Schulformen in den Grundschuljahren, Haupt, Bern, 2000

<sup>17</sup> siehe dazu: EKA/EDK-Tagung vom 10. Juni 1998: Die Pflege der heimatlichen Sprache und Kultur: ein Gewinn für Gesellschaft und Wirtschaft? EKA-Sekretariat, Bern, 1999

<sup>18</sup> abgedruckt in: VPOD-Magazin für Schule und Kindergarten, Lachen AR, Nr. 84, Dezember 1993, Seite 25

<sup>19</sup> Sprachenvielfalt in den Schweizer Schulen – ein wichtiges Potenzial. Gemeinsames Sonderheft von Babylonia, Interdialogos und vpod bildungspolitik, Lachen AR, Oktober 2004

<sup>20</sup> Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz. Eine Prospektive. EDK, Dossier 48A, Bern 1997

<sup>21</sup> Eine neue Basis für die Volksschule. Leitpapier des vpod zur Basisstufe, vpod, Zürich, 2004

<sup>22</sup> Die Sekundarstufe II hat Zukunft. Schlussbericht der Projektgruppe Sekundarstufe II, Studien und Berichte 9, EDK, Bern, 2000

<sup>23</sup> Bildung auf der Sekundarstufe II: Ein Recht für alle! Visionen für eine Reform der Sekundarstufe II. Ein Grundlagenpapier der vpod-Verbandskommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft, vpod, Zürich, 2003

Auch auf dieser Stufe geht es um die Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Wir sind der Meinung, dass die Zeit reif ist, mit der «Bildungsverfassung» dieser Reform einen richtigen Schub zu geben.

## **Hochschule**

Die ETH und die kantonalen Universitäten sollen zu einer «Hochschule Schweiz» mit Standorten in verschiedenen Regionen zusammengeführt werden, was den einzelnen Institutionen durchaus einen Gestaltungsspielraum belässt. So können bürokratische Hürden abgebaut werden, indem es beispielsweise durch die Immatrikulation an einem Ort möglich wird, auch an allen andern Standorten Fächer zu belegen – was unseres Erachtens aktiv gefördert werden soll. Eine solche erwünschte Mobilität soll auch dazu beitragen, dass Studien vermehrt zwei- oder mehrsprachig absolviert werden.

Die Schaffung der «Hochschule Schweiz» ist auch ein Schutz gegen die Aufspaltung der Universitäten in einige wenige – möglicherweise private – Elitehochschulen und mittelmässige Ausbildungsstätten für das Gros der Studierenden. Es ist daran zu erinnern, dass der Sozialrechtspakt in Artikel 13, Absatz 2 c) das Recht auf Bildung auch auf Hochschulstufe garantiert.

Bei den Fachhochschulen ist unser Ziel ebenfalls eine Regelung durch den Bund, was die Beteiligung der Kantone bei der Umsetzung keineswegs ausschliesst.

Beim Umbau der Lehrerbildung von den Seminarieren zu den Pädagogischen Fachhochschulen wurde die grosse Chance vertan, sie zur Bundesaufgabe zu machen. Im Zeitalter der Mehrsprachigkeit sollte es nicht mehr vorkommen, dass Lehrkräfte eine einsprachige Ausbildung absolvieren. Darum ist im Rahmen der Bildungsverfassung nicht nur der Schritt zur Bundeslösung zu machen, sondern die Ausbildung soll auch auf universitärer Ebene angesiedelt werden. Bereits 1999 hat der vpod diese Reformideen in Thesen formuliert.<sup>24</sup>

## **Weiterbildung**

«Im Licht der statistischen Beobachtung erfüllt die Weiterbildung nicht jene ergänzende Aufgabe, die von ihr erwartet wird. Wer es in jungen Jahren verpasst hat, seinen Schulsack zu füllen, der oder die hat geringere Chancen, dies später noch mit Weiterbildung aufzuholen.» Das ist das Fazit des Bundesamtes für Statistik aus seiner neuesten Untersuchung zur Beteiligung an der Weiterbildung.<sup>25</sup> Dieser wesentliche Bereich kann also nicht der privaten Initiative und der Wirtschaft überlassen werden. Es braucht zusätzlich ein kostengünstiges öffentliches Angebot, das für bestimmte Zielgruppen auch unentgeltlich sein muss.

## **Aus- und Weiterbildungsbeihilfen**

Auch in diesem Bereich stehen wir im Gegensatz zur Lösung, wie sie die NFA-Vorlage unterbreitet. Wir sind der Meinung, dass die Bedingungen und Kriterien für Aus- und Weiterbildungsbeihilfen vom Bund festgelegt werden müssen. Je stärker berufliche und örtliche Mobilität gefordert ist, umso notwendiger sind Lösungen, die landesweit nach den gleichen Kriterien funktionieren.

## **Kinder- und Jugendbildung**

Familienexterne Kinderbetreuung und Jugendarbeit werden zunehmend als bedeutungsvolle Bildungsprozesse er- und anerkannt.<sup>26</sup> Und auch ihre integrationspolitische Bedeutung wird immer mehr gesehen. Wir haben 2002 zur familienexternen Tagesbetreuung für Kinder eine Broschüre herausgegeben, die auch auf den menschenrechtlichen Aspekt dieser Frage eingeht.<sup>27</sup> Der Bedeutungswandel in diesem Bereich sollte in der «Bildungsverfassung» zum Ausdruck kommen.

---

<sup>24</sup> Thesen zur zukünftigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, vpod, Zürich, 1999

<sup>25</sup> Pressemitteilung Nr. 0350-0402-70: «Weiterbildung in der Schweiz 2003. Rückgang der beruflichen Weiterbildung», Bundesamt für Statistik, Neuenburg, 22. März 2004

<sup>26</sup> siehe z.B.: Lanfranchi Andrea, Schrottman Ria Elisa: Kinderbetreuung ausser Haus - eine Entwicklungschance, Haupt, Bern, 2004

<sup>27</sup> Familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder: Vom notwendigen Übel zur sozial- und bildungspolitischen Selbstverständlichkeit, vpod, Zürich, 2002

## **Inhalte sind wichtiger als Kompetenzen**

Mit dem Vorlegen von zwei Varianten für Absatz 4 von «Art. 62 a Schulwesen» fokussiert die WBK-N die Diskussion um die «Bildungsverfassung» auf die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Unseres Erachtens ist dies jedoch ein Nebenschauplatz (wenn auch nicht bedeutungslos). Im Zentrum stehen sollten inhaltliche Fragen, wie das Recht auf Bildung garantiert und umgesetzt werden kann.

Bei der Ausgestaltung der weiteren Bestimmungen zum Bildungswesen – dafür nimmt die WBK-N für sich in Anspruch, «sämtliche besonderen bildungsbezogenen Artikel in der Bundesverfassung (Art. 62-67 BV) neu» zu fassen (Bericht, Seite 16) – ist wesentlich von den inhaltlichen Vorgaben von Sozialrechtspakt und Kinderrechtskonvention auszugehen, die ja bereits geltendes schweizerisches Recht sind. Dem genügt der Vorschlag der WBK-N nur teilweise. Ein erheblicher Teil unserer abweichenden Vorschläge ist darauf zurück zu führen.

## **NFA-Regelungen sind für uns nicht massgeblich**

Eine weitere Differenz besteht darin, dass die WBK-N von den Regelungen ausgeht, die im Rahmen des «Neuen Finanzausgleichs» (NFA) für das Bildungswesen beschlossen worden sind. Als Parlamentskommission kann sie ja wohl kaum anders. Aus unserer Sicht geht der NFA aber von einer falschen Logik aus, indem er die finanzielle Sicht, bzw. die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen ins Zentrum stellt. Ausgangspunkt sind also nicht Sachfragen und Lösungsansätze, die diesen am angemessensten sind – sondern es geht vor allem darum, wer wofür bezahlen soll. Ausdrücklich soll eine neue Bestimmung in die Verfassung eingeführt werden: «Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.»<sup>28</sup> Für die Bemühungen um Schulkoordination stellt eine solche Regelung einen Rückenschuss dar.

Bei der Frage der Sonderschulung beispielsweise sind wir nicht grundsätzlich dagegen, dass die Kantone für den Zeitraum des Schulobligatoriums die Verantwortung und Finanzierung übernehmen sollen – dies würde der Kompetenzordnung für die Volksschule entsprechen, die wir im Grundsatz nicht ändern wollen. Aber es gibt keinen Grund, dass nicht weiterhin in der ganzen Schweiz dieselben Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gelten sollen, diese also in einem Bundeserlass geregelt sind.

## **Schaffung eines Bildungsdepartementes ist überfällig**

Die Aufnahme von edlen Grundsätzen und hehren Zielen in die Bundesverfassung bleibt wirkungslos, wenn die institutionellen Voraussetzungen zu ihrer Umsetzung fehlen. Das ist auf Bundesebene in ausgeprägter Weise der Fall. Seit der Abstimmung von 1882 (!) über den sog. «Schulvogt» ist es ein Tabu, dass der Bund in Volksschulfragen eine Gestaltungs- oder Aufsichtsrolle ausüben solle. Und die Bundesaktivitäten in den andern Bildungsbereichen sind auf verschiedene Ämter und Departemente verstreut. Zwar werden im EDI auf 2005 die «Gruppe für Wissenschaft und Forschung» GWF und das «Bundesamt für Bildung und Wissenschaft» BBW zusammengelegt zum «Staatssekretariat für Bildung und Forschung» SBF.<sup>29</sup> Dieser Schritt genügt uns nicht. Die Schaffung eines eidgenössischen Bildungsministeriums ist mehr als überfällig. Es macht unseres Erachtens nicht viel Sinn, die Bildungsartikel in der Verfassung zu reformieren ohne beim Bund die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, dass er eine Führungsrolle in der Bildungspolitik übernehmen kann.

## **Erklärungen zu unserem Vorschlag im Detail**

### **Artikel 19:**

Das Recht auf Bildung ist ein Grundrecht. Darum ist es im Kapitel «Grundrechte» zu verankern und ersetzt den bisherigen «Anspruch auf Grundschulunterricht».

### **Artikel 41 (Sozialziele)**

Die in Absatz 1, Buchstabe f. formulierten Sozialziele im Bildungsbereich erübrigen sich, wenn das Recht auf Bildung als Grundrecht verankert ist.

Absatz 2bis: Als adäquate Lösung für den Einbezug der Migrationssprachen ins öffentliche Bildungswesen erscheint uns deren Aufnahme als Sozialziel.

---

<sup>28</sup> Art. 43a, Abs. 3; in: Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), vom 3. Oktober 2003, BBl 2003 6591

<sup>29</sup> Medienmitteilung des EDI vom 17. September 2004

## **Art. 62 Bildung**

Absatz 1: Anstelle der «hohen Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz» im Vorschlag der WBK-N kommt bei uns «die Gewährleistung und die Umsetzung des Rechts auf Bildung». Zudem scheint es uns richtig, auch die Gemeinden explizit in die Verantwortung einzubeziehen.

Absatz 2: Hier haben wir die Schutzklausel gegen die Unterminierung des Rechts auf Bildung durch GATS eingebaut.

### **Art. 62a Koordination**

Die Koordination zwischen Bund und Kantonen ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb haben wir ihr einen eigenen Artikel zugewiesen. Wir haben darin die Anliegen übernommen, die im Entwurf der WBK-N in Art. 62, Abs. 2 und in Art. 62a Abs. 4 aufgeführt sind.

Beim Grundsatz postulieren wir ein qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot im gesamten Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Rücksichtnahme auf regionale, sprachliche und kulturelle Besonderheiten (Abs. 1).

Bei den Rahmenbedingungen, die der Bund setzen soll, haben wir zusätzlich Beginn und Dauer der obligatorischen Schulzeit sowie die massgebenden Lernziele der Bildungsstufen aufgenommen (Abs. 2). Im «Gegenzug» sind die Erfahrungen der Kantone bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen einzubeziehen (Abs. 3)

In den Übergangsbestimmungen (Art. 197, Punkt 3) haben wir zudem präzisiert, dass einheitlich in der ganzen Schweiz die obligatorische Schulzeit auf 11 Jahre und die Einschulung auf das Alter von 4 Jahren festgelegt wird, so dass die Voraussetzungen für die Realisierung der Basisstufe gegeben sind.

Unsere Alternative zu Art. 62a, Abs. 3 der WBK-N (bzw. der Version NFA) ist, dass der Bund die Rahmenbedingungen setzt für die Sonderschulung (Abs. 2).

### **Art. 62b Obligatorische Schulzeit**

Wir haben im Wesentlichen die Bestimmungen übernommen, die im Entwurf der WBK-N in Art. 62a, Abs. 1 + 2 enthalten sind. Den nicht sehr klaren Begriff «Grundschulunterricht» haben wir durch «obligatorische Schulzeit» ersetzt. Die etwas antiquierte Formulierung «ausreichenden Grundschulunterricht» haben wir durch den Begriff Qualität ersetzt.

## **Art. 63 Sekundarstufe II**

Bei der Sekundarstufe II geht es um die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, wie es in Artikel 13, Absatz 2 b) des Sozialrechtspakts umschrieben ist und insbesondere auch um die Unentgeltlichkeit.

Wir sehen die Verwirklichung dieses Anliegens als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Für die gesetzliche Regelung soll der Bund zuständig sein, wie er das schon für die Berufsbildung ist.

In den Übergangsbestimmungen haben wir für die Realisierung der neuen Sekundarstufe II eine Übergangszeit von 15 Jahren vorgesehen.

### **Art. 63a Hochschulen**

Der gesamte Hochschulbereich gehört unseres Erachtens in Bundeskompetenz, also auch die Lehrerbildung. Wir wollen die Schaffung einer öffentlichen Hochschule Schweiz, was die Subventionierung von privaten Universitäten ausschliesst.

In den Übergangsbestimmungen haben wir für die Realisierung der Hochschule Schweiz eine Übergangszeit von 15 Jahren vorgesehen.

### **Art. 63b Weiterbildung**

Die Formulierung der WBK-N ist uns viel zu unverbindlich. Es braucht unbedingt ein kostengünstiges, teilweise unentgeltliches, öffentliches Angebot für die bildungsmässig Unterprivilegierten.

## **Art. 64 Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen**

Wir wünschen uns eine aktivere Rolle von Bund, aber auch Kantonen in der Forschung und bei der Erbringungen von wissenschaftlichen Dienstleistungen.

### **Art. 66 Aus- und Weiterbildungsbeihilfen**

Die unverbindliche und auf das höhere Bildungswesen beschränkte Lösung vermag nicht zu befriedigen. Der Bund muss die Bedingungen und Kriterien für Aus- und Weiterbildungsbeihilfen festlegen.

## **Art. 67 Kinder- und Jugendbildung**

Wegen dem Wegfall der Erwachsenenbildung ist der Titel zu ändern. In Absatz 2 soll die familienergänzende Kinderbetreuung als pädagogisch fundiertes Angebot als Aufgabe von Kantonen und Gemeinden umschrieben werden. In Absatz 3 (WBK-N: 2) soll der Begriff «ausserschulische Arbeit» durch «ausserschulische Bildung» ersetzt werden.

# Entwurf für eine neue «Bildungsverfassung»

## **Art. 19      **Recht auf Bildung und öffentlichen Schulunterricht****

Das Recht auf Bildung und öffentlichen Unterricht ist auf allen Schulstufen garantiert.

## **Sozialziele**

### **Art. 41**

1 f. *aufgehoben*

2<sup>bis</sup> Bund und Kantone sind verantwortlich, dass alle Kinder in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II die Möglichkeit zum Besuch eines ausreichenden Unterrichts in ihrer Erstsprache haben. Für die praktische Umsetzung suchen sie die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und Organisationen von Migrierten.

### **Art. 62      **Bildung****

- 1 Bund, Kantone und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Gewährleistung und die Umsetzung des Rechts auf Bildung zuständig.
- 2 Zum Schutze der Bildung als öffentliches Gut kann der Bund Vorschriften in Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit erlassen.

### **Art. 62a     **Koordination****

- 1 Bund und Kantone sorgen gemeinsam für ein qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot im gesamten Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Rücksichtnahme auf regionale, sprachliche und kulturelle Besonderheiten.
- 2 Der Bund setzt Rahmenbedingungen für jene Bereiche des Bildungswesens, die in der Kompetenz der Kantone sind. Sie umfassen insbesondere den Beginn und die Dauer der obligatorischen Schulzeit, den Beginn des Schuljahres, die Dauer und massgebenden Lernziele der Bildungsstufen, die Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen und die Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen.
- 3 Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sind die Erfahrungen der Kantone einzubeziehen.
- 4 Bund und Kantone können die Koordination ihrer Bemühungen und ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehren sicherstellen.

### **Art. 62b     **Obligatorische Schulzeit****

- 1 Für das Schulwesen während der obligatorischen Schulzeit und seine Qualität sind die Kantone im Rahmen der vom Bund festgesetzten Bedingungen zuständig.
- 2 Der Unterricht auf dieser Schulstufe steht allen Kindern ohne Einschränkung offen. Er ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

### **Art. 63      **Sekundarstufe II****

- 1 Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf Sekundarstufe II.
- 2 Der Anspruch darauf besteht im Anschluss an die obligatorische Schulzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt. Die entsprechenden öffentlichen Ausbildungsgänge sind unentgeltlich.
- 3 Strukturen, Kompetenzen, Finanzierung und zentrale Inhalte werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

### **Art. 63a     **Hochschulen****

- 1 Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf Hochschulstufe ist Bundessache.
- 2 Durch Bundesgesetzgebung werden die Arten der Hochschulen, ihre rechtliche Stellung und ihre Finanzierung geregelt.
- 3 Die Lehrerbildung ist Bundessache.
- 4 Die Subventionierung von privaten Hochschulen ist ausgeschlossen.

### **Art. 63b     **Weiterbildung****

Bund und Kantone stellen ein kostengünstiges öffentliches Weiterbildungsangebot in der ganzen Schweiz sicher. Die Bundesgesetzgebung stellt Grundsätze dazu auf, insbesondere bezüglich Anspruch auf unentgeltliche Weiterbildung.

### **Art. 64      **Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen****

- 1 Bund und Kantone fördern wissenschaftliche Forschung und Dienstleistungen.
- 2 Sie können allein oder zusammen wissenschaftliche Institute und Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.
- 3 Der Bund stellt die Koordination sicher.

**Art. 65 Statistik** (gemäss Vorschlag WBK-N, Abs. 2 unverändert)

- 1 Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, **Bildung**, Raum und Umwelt in der Schweiz.

**Art. 66 Aus- und Weiterbildungsbeihilfen**

- 1 Bund und Kantone gewähren angemessene Beiträge für Stipendien und andere Aus- und Weiterbildungsbeihilfen.
- 2 Bedingungen und Kriterien regelt die Bundesgesetzgebung.
- 3 Der Bund stellt die Koordination sicher.

**Art. 67 Kinder- und Jugendbildung**

- 1 Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- 2 Kantone und Gemeinden stellen ein ausreichendes Angebot an pädagogisch fundierter familienergänzender Kinderbetreuung sicher, mit Fördermassnahmen und allenfalls eigenen Angeboten.
- 3 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Bildung von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

**Art. 197 Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999**

**2. Bildungsdepartement**

Innert 3 Jahren nach Annahme des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» ist in der Bundesverwaltung ein Departement für Bildung, Kultur und Sport zu schaffen.

**3. Obligatorische Schulzeit**

In der Umsetzung des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» ist dafür zu sorgen, dass einheitlich in der ganzen Schweiz die obligatorische Schulzeit auf 11 Jahre und die Einschulung auf das Alter von 4 Jahren festgelegt wird.

**4. Sekundarstufe II**

Bund und Kantone führen innert 15 Jahren nach Annahme des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» die heutigen Zweige Berufs- und Maturitätsausbildung in eine gemeinsame Sekundarstufe II mit unterschiedlichen Ausbildungsgängen über, die den Anschluss an das Hochschulsystem sicherstellen.

**5. Hochschule Schweiz**

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die kantonalen Universitäten werden innert 15 Jahren nach Annahme des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» zu einer Hochschule Schweiz mit Standorten in verschiedenen Regionen zusammengeführt.

# Bundesverfassung und Entwürfe von WBK-N und vpod im Vergleich

Die Aufstellung mit den heute geltenden Bestimmungen in der Bundesverfassung (Mitte), den Vorschlägen der WBK-N (rechts) und dem Alternativvorschlag des vpod (links) erleichtert es, Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Regelungen zu finden. Allerdings ist wegen teilweise unterschiedlicher Systematik nicht immer eine direkte Gegenüberstellung möglich und auch die Nummerierung unterscheidet sich teilweise.

vpod:	BV 1999: heute geltende Verfassung	WBK-N: Entwurf für «Bildungsverfassung»
<b>2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele</b> <b>1. Kapitel: Grundrechte</b>		
<b>Artikel 19</b> Recht auf Bildung und öffentlichen Schulunterricht Das Recht auf Bildung und öffentlichen Unterricht ist auf allen Schulstufen garantiert.	<b>Artikel 19</b> Anspruch auf Grundschulunterricht Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.	<b>Artikel 19:</b> wie bisher
<b>Artikel 20:</b> wie bisher	<b>Artikel 20</b> Wissenschaftsfreiheit Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.	<b>Artikel 20:</b> wie bisher
<b>3. Kapitel: Sozialziele</b>		
<b>Artikel 41</b>  <b>1 f. aufgehoben</b>  <b>g.</b> wie bisher  <b>2</b> Bund und Kantone sind verantwortlich, dass alle Kinder in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II die Möglichkeit zum Besuch eines ausreichenden Unterrichts in ihrer Erstsprache haben. Für die praktische Umsetzung suchen sie die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und Organisationen von Migrierten.	<b>Artikel 41</b> <b>1</b> Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: <b>f.</b> Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können; <b>g.</b> Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.	<b>Artikel 41:</b> wie bisher
<b>3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden</b> <b>1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen</b> <b>3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur</b>		
<b>Artikel 62</b> Bildung <b>1</b> Bund, Kantone und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Gewährleistung und die Umsetzung des Rechts auf Bildung zuständig. <b>2</b> Zum Schutze der Bildung als öffentliches Gut kann der Bund Vorschriften in Abweichung von der Wirtschaftsfreiheit erlassen.		<b>Artikel 62</b> Bildung <b>1</b> Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.
<b>Artikel 62a</b> Koordination <b>1</b> Bund und Kantone sorgen gemeinsam für ein qualitativ hoch stehendes Bildungsangebot im gesamten Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Rücksichtnahme auf regionale, sprachliche und kulturelle Besonderheiten. <b>2</b> Der Bund setzt Rahmenbedingungen für jene Bereiche des Bildungswesens, die in der Kompetenz der Kantone sind. Sie umfassen insbesondere den Beginn und die Dauer der obligatorischen Schulzeit, den Beginn des Schuljahres, die Dauer und massgebenden Lernziele der Bildungsstufen, die Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen und die Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen. <b>3</b> Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sind die Erfahrungen der Kantone einzubeziehen. <b>4</b> Bund und Kantone können die Koordination ihrer Bemühungen und ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehren sicherstellen.		<b>2</b> Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Institutionen und andere geeignete Vorkehren sicher.
<b>Artikel 62b</b> Obligatorische Schulzeit <b>1</b> Für das Schulwesen während der obligatorischen Schulzeit und seine Qualität sind die Kantone im Rahmen der vom Bund festgesetzten Bedingungen zuständig. <b>2</b> Der Unterricht auf dieser Schulstufe steht allen Kindern ohne Einschränkung offen. Er ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.	<b>Artikel 62</b> Schulwesen <b>1</b> Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.  <b>2</b> Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.	<b>Artikel 62a</b> (neu) Schulwesen <b>1</b> Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.  <b>2</b> Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.  <b>3</b> Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr (Version NFA). <i>Variante 1:</i> <b>4</b> Falls geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande kommen, kann der Bund Vorschriften erlassen über den Beginn des Schuljahres, die Dauer der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie über die Anerkennung von Abschlüssen. <i>Variante 2:</i> <b>4</b> Der Bund kann die Bestrebungen der Kantone unterstützen. Er kann Vorschriften erlassen über den Beginn des Schuljahres, die Dauer der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie über die Anerkennung von Abschlüssen.
<b>Artikel 63</b> Sekundarstufe II <b>1</b> Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf Sekundarstufe II. <b>2</b> Der Anspruch darauf besteht im Anschluss an die obligatorische Schulzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt. Die entsprechenden öffentlichen Ausbildungsgänge sind unentgeltlich. <b>3</b> Strukturen, Kompetenzen, Finanzierung und zentrale Inhalte werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.	<b>Artikel 63</b> Berufsbildung und Hochschulen <b>1</b> Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.	<b>Artikel 63</b> Berufsbildung Absatz 1: wie bisher

vpod	BV 1999	WBK-N
<p><b>Artikel 63a</b> Hochschulen</p> <p>1 Die Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf Hochschulstufe ist Bundessache.</p> <p>2 Durch Bundesgesetzgebung werden die Arten der Hochschulen, ihre rechtliche Stellung und ihre Finanzierung geregelt.</p> <p>3 Die Lehrerbildung ist Bundessache.</p> <p>4 Die Subventionierung von privaten Hochschulen ist ausgeschlossen.</p>	<p>2 Er betreibt technische Hochschulen; er kann weitere Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.</p>	<p><b>Artikel 63a</b> (neu) Hochschulen</p> <p>1 Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des höheren Bildungswesens errichten, übernehmen und betreiben.</p> <p>2 Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.</p> <p>3 Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind. Dabei nimmt er Rücksicht auf die unterschiedlichen Trägerschaften und achtet auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.</p>
<p><b>Artikel 63b</b> Weiterbildung</p> <p>Bund und Kantone stellen ein kostengünstiges öffentliches Weiterbildungsangebot in der ganzen Schweiz sicher. Die Bundesgesetzgebung stellt Grundsätze dazu auf, insbesondere bezüglich Anspruch auf unentgeltliche Weiterbildung.</p>		<p><b>Artikel 63b</b> (neu) Weiterbildung</p> <p>Der Bund kann Grundsätze für die Weiterbildung erlassen und diese fördern.</p>
<p><b>Artikel 64</b> Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen</p> <p>1 Bund und Kantone fördern wissenschaftliche Forschung und Dienstleistungen.</p> <p>2 Sie können allein oder zusammen wissenschaftliche Institute und Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.</p> <p>3 Der Bund stellt die Koordination sicher.</p>	<p><b>Artikel 64</b> Forschung</p> <p>1 Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.</p> <p>2 Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.</p> <p>3 Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.</p>	<p><b>Artikel 64</b> Forschung</p> <p>Absatz 1: <i>wie bisher</i></p> <p>2 Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind.</p> <p>Absatz 3: <i>wie bisher</i></p>
<p><b>Artikel 65</b> Statistik</p> <p>Absatz 1: <i>wie WBK-N</i></p> <p>Absatz 2: <i>wie bisher</i></p>	<p><b>Artikel 65</b> Statistik</p> <p>1 Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.</p> <p>2 Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.</p>	<p><b>Artikel 65</b> Statistik</p> <p>1 Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Raum und Umwelt in der Schweiz.</p> <p>Absatz 2: <i>wie bisher</i></p>
<p><b>Artikel 66</b> Aus- und Weiterbildungsbeihilfen</p> <p>1 Bund und Kantone gewähren angemessene Beiträge für Stipendien und andere Aus- und Weiterbildungsbeihilfen.</p> <p>2 Bedingungen und Kriterien regelt die Bundesgesetzgebung.</p> <p>3 Der Bund stellt die Koordination sicher.</p>	<p><b>Artikel 66</b> Ausbildungsbeihilfen</p> <p>1 Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen gewähren.</p> <p>2 Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.</p>	<p><b>Artikel 66</b> Ausbildungsbeihilfen</p> <p>1 Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für die Ausbildungsbeihilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen fördern und Grundsätze für die Unterstützung festlegen (Version NFA)</p> <p>Absatz 2: <i>wie bisher</i></p>
<p><b>Artikel 67</b> Kinder- und Jugendbildung</p> <p>Absatz 1: <i>wie bisher</i></p> <p>2 Kantone und Gemeinden stellen ein ausreichendes Angebot an pädagogisch fundierter familienergänzender Kinderbetreuung sicher, mit Fördermassnahmen und allenfalls eigenen Angeboten.</p> <p>3 (Absatz 2: <i>wie WBK-N</i>)</p>	<p><b>Artikel 67</b> Jugend und Erwachsenenbildung</p> <p>1 Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.</p> <p>2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.</p>	<p>Absatz 1: <i>wie bisher</i></p> <p>2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.</p>
<p><b>Artikel 68</b> Sport (<i>wie bisher</i>)</p>	<p><b>Artikel 68</b> Sport</p> <p>1 Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.</p> <p>2 Er betreibt eine Sportschule.</p> <p>3 Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.</p>	<p><b>Artikel 68</b> Sport (<i>wie bisher</i>)</p>
<b>6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen</b>		
<p><b>Artikel 197</b> Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999</p> <p><b>2. Bildungsdepartement</b></p> <p>Innert 3 Jahren nach Annahme des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» ist in der Bundesverwaltung ein Departement für Bildung, Kultur und Sport zu schaffen.</p> <p><b>3. Obligatorische Schulzeit</b></p> <p>In der Umsetzung des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» ist dafür zu sorgen, dass einheitlich in der ganzen Schweiz die obligatorische Schulzeit auf 11 Jahre und die Einschulung auf das Alter von 4 Jahren festgelegt wird.</p> <p><b>4. Sekundarstufe II</b></p> <p>Bund und Kantone führen innert 15 Jahren nach Annahme des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» die heutigen Zweige Berufs- und Maturitätsausbildung in eine gemeinsame Sekundarstufe II mit unterschiedlichen Ausbildungsgängen über, die den Anschluss an das Hochschulsystem sicherstellen.</p> <p><b>5. Hochschule Schweiz</b></p> <p>Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die kantonalen Universitäten werden innert 15 Jahren nach Annahme des «Bundesbeschlusses über die Neuordnung im Bildungsbereich vom ...» zu einer Hochschule Schweiz mit Standorten in verschiedenen Regionen zusammengeführt.</p>		